

# bulletin



## Wohnungen für jede Lebenslage

- |                                   |       |
|-----------------------------------|-------|
| > Wohnbauten anpassbar renovieren | 2 – 3 |
| > Selbständig mit Bus unterwegs   | 4 – 5 |
| > Stabübergabe an der Fachstelle  | 5 – 6 |
| > Mitteilungen / Kolumne          | 7 – 8 |

# Wohnbauten anpassbar renovieren

**Was gilt es bei der Renovation von Wohnbauten zu beachten? Welche Vorschriften sind einzuhalten? Prinzipiell ist es immer sinnvoll, auch bei der Erneuerung, Wohnbauten hindernisfrei und anpassbar zu realisieren.**

Der anpassbare Wohnungsbau gründet auf der Idee, dass möglichst alle Wohnungen so gebaut oder umgebaut werden, dass sie in jeder Lebenslage nutzbar und bei Bedarf leicht an individuelle behinderungsbedingte Erfordernisse angepasst werden können. Im Sinne der gesellschaftlichen Chancengleichheit müssen Wohnungen auch besuchbar sein. Um diese Ziele für sämtliche Wohnbauten zu erreichen, hat sich eine flexible, zweistufige Konzeption bewährt:

- > In einer ersten Stufe und im Sinne von minimalen Grundanforderungen sollen alle Wohnungen möglichst hindernisfrei zugänglich und besuchsgerecht erstellt werden. Sodann sind die Grundrisse so auszubilden, dass spätere individuelle Anpassungen ohne grossen baulichen Aufwand möglich sind.
- > In einem zweiten Schritt ist es dann leichter oder überhaupt erst möglich, Wohnungen an einen im Laufe der Zeit entstandenen behinderungsbedingten Bedarf anzupassen. Dieser kann entstehen durch Unfall, Krankheit oder Einschränkungen, die mit dem Alterungsprozess einhergehenden.

Mit dieser Konzeption muss nicht von Anfang an ein bestimmter Anteil der Wohnungen behindertengerecht ausgestattet sein. Zudem entsteht ein breites und vielfältiges Angebot an Wohnungen, die potentiell für Menschen mit Behinderung oder im Alter verfügbar und anpassbar sind. Dank des minimalen Grundstandards der Stufe 1 wird auch gewährleistet, dass die Wohnungen im Sinne einer inklusiven Gesellschaft

für alle besuchbar sind. Auf diesen Zielsetzungen basierend wurden die detaillierten Anforderungen für einen anpassbaren Wohnungsbau bereits in den 80-er mit einer Planungsrichtlinie durch die Schweizer Fachstelle publiziert. Die Minimalanforderungen sind heute in der Norm SIA 500 „Hindernisfreie Bauten“ verbindlich festgelegt. Der Katalog der Anforderungen an anpassbare Wohnbauten nach SIA 500 hat sinngemäss im Rahmen der Verhältnismässigkeit auch bei der Renovation von Wohnbauten Gültigkeit.

## Rechtliche Vorgaben

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) verlangt lediglich die Erschliessung und Zugänglichkeit bis zur Wohnung und dies bei Wohnbauten mit mehr als 8 Wohneinheiten. In einigen kantonalen Bauvorschriften gelten jedoch tiefere Schwellenwerte. Inwieweit die Hindernisfreiheit bei Wohnbauten beachtet werden muss, was im Wohnungsinnern und was bei Renovationen zu erfüllen ist, wird in den kantonalen Bauvorschriften geregelt. Bezüglich der detaillierten Anforderungen verweisen die meisten Kantone auf die Norm SIA 500, die allgemein als Stand der Technik anerkannt ist.

## Verhältnismässigkeit bei Wohnbauten

Bei Neubauten sind die Anforderungen nach Norm SIA 500 im Wesentlichen ohne Mehrkosten realisierbar. Eine Ausnahme bildet der Aufzug, der bei weniger als drei Geschossen oder weniger als acht Wohneinheiten pro Treppenhaus als Mehraufwendung betrachtet werden kann. Bei einer Renovation oder Erneuerung, d. h. bei bestehender Bausubstanz kann es sein, dass die Realisierung einiger Norm-Anforderungen mit Mehraufwendungen verbunden ist. Für diese Fälle gilt es im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung festzulegen, welche Anforderungen zu erfüllen sind.

Das Wesen der Verhältnismässigkeit ist, dass diese stets im Lichte der besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles geprüft werden muss. Bei Umbauten stehen meist zwei Faktoren im Vordergrund: die Mehraufwendungen zur Realisierung der Hinder-

### Besuchsgerechte Wohnungen nutzen allen, so zum Beispiel

- > beinamputierten MieterInnen, die in der Wohnung zur Fortbewegung ohne Prothese einen Rollstuhl verwenden
- > langjährigen MieterInnen mit unheilbarer Krankheit und kurzer verbleibender Lebensdauer
- > gehbehinderten Personen, die noch aus dem Rollstuhl aufstehen können
- > BesucherInnen wie z.B. dem Erb-Onkel



Alle Wohnungen hindernisfrei zugänglich und besuchsgerecht erstellen



Sanitärräume richtig dimensioniert erfüllen die Besuchseignung

nifreiheit und die technische Machbarkeit. Für das Beseitigen von Hindernissen gelten gemäss BehiG 20 % der Umbausumme oder 5 % des Gebäudewertes (vor dem Umbau) als wirtschaftlich zumutbar. Bei der technischen Machbarkeit können Sachzwänge durch die bestehende Bausubstanz aufgrund ihrer Kostenfolgen der Erfüllung der Anforderungen entgegenstehen.

Eine typische und grundsätzliche Frage, die sich bei der Interessenabwägung ergibt lautet: Ist es sinnvoll, in den Wohnungen Verbesserungen vorzunehmen, auch wenn die Wohnungen selber gar nicht stufenlos erschlossen sind oder werden können? Die Antwort ist klar ja. Im Sinne der oben ausgeführten Zielsetzungen für einen anpassbaren Wohnungsbau ist es bei Renovierungen grundsätzlich sinnvoll, all jene Hindernisse zu beseitigen, die im Rahmen der Verhältnismässigkeit eliminiert werden können. Je mehr Anforderungen erfüllt sind, um so grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Wohnung später einmal für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen oder Altersgebrechen angepasst werden kann und dass sie besuchsgerecht ist. Siehe Beispiele im Kasten.

Bei Renovierungen gilt es nicht nur vorhandene Hindernisse abzubauen, sondern auch darauf zu achten, dass nicht neue Barrieren und Hindernisse errichtet werden.

#### Neuralgische Stellen bei der Renovation

Gemäss Norm soll bei mehrgeschossigen Wohnbauten mindestens ein Wohngeschoss stufenlos erreichbar sein. Wo kein Aufzug vorhanden ist, soll auch bei Renovierungen das Treppenhaus den späteren Einbau eines Treppenlifts ermöglichen. Hauszugänge stufenlos zu erschliessen ist demnach auch ohne Aufzug sinnvoll.

Bei der Erneuerung von Aufzuganlagen kann mit der Wahl aufgesetzter Schachttüren der Verringerung der Kabinendimension entgegengewirkt werden. Bei knappen Platzverhältnissen ist mehr Kabinentiefe hilfreicher als eine grössere Kabinenbreite.

Für Zirkulations- und Bewegungsflächen innerhalb der Wohnung gilt es, folgende minimalen Dimensionen zu erfüllen. Für Türen und Durchgänge 0.80 m Breite, für Korridore mit seitlichen Abgängen 1.20 m und ohne seitliche Abgänge 1.00 m Durchgangsbreite.

### > Können bei Renovationen nicht alle Normvorgaben erfüllt werden, gilt das 80 cm-Prinzip

Für Sanitärräume gilt gemäss Norm, dass sie in keiner Richtung weniger als 1.70 m lichte Breite aufweisen dürfen. Wo dies bei bestehender Bausubstanz nicht erfüllt werden kann, müssen sämtliche Durchgänge sowie der Platz vor allen Sanitärapparaten mindestens eine lichte Weite von 80 cm aufweisen. Dieses «80 cm-Prinzip» gewährleistet schon für viele Menschen mit Rollstuhl und Rollator eine minimale Erreichbarkeit der Sanitäreinrichtungen, z.B. im Besuchsfall. Bei der Erneuerung von Sanitärräumen ist eine Verringerung der Bewegungsfläche durch Vormauerungen zu vermeiden. Die Reihenfolge und Anordnung der Apparate ist so zu wählen, dass die Zufahrt mit Rollstuhl gegeben ist.

Joe A. Manser

Vollständiger Artikel unter: [www.hindernisfreie-architektur.ch](http://www.hindernisfreie-architektur.ch)

# Selbständig mit Bus unterwegs

**Der hindernisfreie Umbau von Bushaltestellen ist – sechs Jahre vor Ablauf der Umsetzungsfrist – ein brennendes Thema. Die technischen Standards sind geklärt, nun gilt es, die Massnahmen projektbezogen umzusetzen.**

Die Erstellung hindernisfreier Bushaltestellen ist Aufgabe der Strasseneigentümer, das heisst der Gemeinden und Kantone. Der Bund hat in Art. 22 Abs. 1 BehiG eine Frist für die Anpassung von Haltestellen geregelt, bietet jedoch für Bushaltestelle im Gegensatz zu Bahnanlagen keine finanzielle oder technische Unterstützung bei der Umsetzung. Dass kleinere Gemeinden und Kantone erst einmal abgewartet haben bis mit Pilothaltestellen, Fahrversuchen und Fahrzeugentwicklungen die Standards geklärt waren, ist verständlich. Inzwischen bestehen ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen, um mit dem Bau hoher Haltekanten eine gleichberechtigte Nutzung von Bussen durch Menschen mit Behinderung in die Realität umzusetzen.

Die Verhältnismässigkeit des Umbaus von Haltestellen hat der Gesetzgeber mit der Umsetzungsfrist teilweise bereits berücksichtigt. Bis Ende 2023 müssen grundsätzlich alle Haltestellen zugänglich sein. Bei Neu- und Umbauten gelten die gesetzlichen Anforderungen sofort. Die von einigen Kantonen verabschiedeten Konzepte zur Beurteilung der Verhältnismässigkeit dürfen somit lediglich dazu verwendet werden, die Priorität bei der Planung zu beeinflussen, nicht aber auf den Umbau gänzlich zu verzichten. Das Ziel einer möglichst lückenfreien Transportkette (Botschaft zum BehiG) muss bis 2023 erreicht werden. Mittel für die Planung und Umsetzung der Massnahmen sind dringend bereit zu stellen.

Bei der Beurteilung des Nutzens von Massnahmen zur baulichen Anpassung von Haltestellen sind nicht nur Personenfrequenzen, Umsteigebeziehungen und Nähe zu Institutionen massgeblich. Ganz entscheidend ist, dass Betroffene auch an ihrem Zielort den Bus wieder verlassen können. Erst ein dichtes Netz von Haltestellen mit hohen Haltekanten ermöglicht es Menschen mit Rollstuhl, Rollator und Fahrhilfen das Busangebot selbständig und spontan zu nutzen. Der eigentliche Nutzen der Anpassungen geht jedoch weit darüber hinaus (siehe Kasten).

## Nutzen hoher Haltekanten

- > Selbständige und spontane Nutzung des Busangebots durch Menschen mit Behinderung
- > keine Verzögerungen, da keine Rampen ausgelegt werden müssen
- > generell schnellere Fahrgastwechsel
- > bei grosser Nachfrage alle Zugänge mit Kinderwagen, Einkaufswagen, Rollstuhl, Rollator nutzbar
- > Verminderung des Sturzrisikos beim Ein- und Ausstieg, insbesondere von älteren Menschen und Kindern
- > Erhöhung des Komforts von Personen mit Kinderwagen, Gepäck, Rollkoffer etc.
- > minimaler Flächenbedarf, da mit einer Trottoirbreite von 2 m die Manövrierflächen für den Einstieg mit Rollstuhl gewährleistet werden können

Die Grundanforderungen an hindernisfreie Haltestellen sind in der VSS Norm SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» geregelt. Die Erfahrungen mit hohen Haltekanten über die letzten Jahre haben weitere Erkenntnisse gebracht, welche die Fachstelle in einem neuen Merkblatt 120 «Bushaltestellen» aufgearbeitet und als Vorabzug im März 2018 publiziert hat. Das Merkblatt sowie nach Themen geordnete Informationen sind unter [www.hindernisfreie-architektur.ch](http://www.hindernisfreie-architektur.ch) in folgenden Beiträgen veröffentlicht:

- > Höhe und Form von Bus-Haltekanten
- > Plattform von Bushaltestellen
- > Möblierung und Informationsträger an Haltestellen
- > Auffindbarkeit von Haltestellen

Als „hindernisfrei“ gelten demnach Haltestellen, die auf der ganzen Länge des Fahrzeugs eine Haltekantenhöhe von 22 cm aufweisen. Bei abgesenktem Bus können damit die Absätze zwischen Perron und Fahrzeug soweit reduziert werden, dass sie für viele NutzerInnen ohne Hilfe überwindbar sind. Resthöhen bedingt

durch Bautoleranzen, Fahrzeugeinstellung, variable Beladung, Reifenabrieb, etc. können bei Bedarf für einzelne Personen auch dann noch mit fahrzeugseitigen Rampen und Hilfestellung durch das Personal überbrückt werden.

Die standardisierte Anordnung von Witterungsschutz, Möblierung und Informationsträgern erleichtert die Auffindbarkeit der Haltestellen für Menschen mit Sehbehinderung und stellt sicher, dass die Manövriertflächen und Durchfahrbreiten eingehalten werden. Visuelle Informationen, Markierungen und Beleuchtung gewährleisten die Orientierung und die Information über Abfahrzeiten und Ziele der Fahrzeuge.

Die Publikation des definitiven Merkblatts 120 «Bushaltestellen» ist für Herbst 2018 geplant. Hinweise und Anregungen zur Verbesserung des Dokuments nimmt die Fachstelle gerne entgegen.

Eva Schmidt



Hohe Haltekanten und Randsteine mit speziellem, gerundetem Profil kennzeichnen die hindernisfreien Bushaltestellen



Personen mit Gehhilfen können dank der hohen Haltekanten bequem ein- und aussteigen

## Stabübergabe an der Fachstelle

Nach fast 40 Jahren kommt es an der Schweizer Fachstelle für Hindernisfreie Architektur zu einer Stabübergabe. Joe Manser, Gründer und Geschäftsführer der Fachstelle, ging Ende März in die verdiente Teil-Pension. Eva Schmidt leitet von nun an als seine Nachfolgerin die Geschicke der Fachstelle.

**Frage an Joe: Was hat sich in den letzten 37 Jahren seit Gründung der Fachstelle mit Blick auf hindernisfreie Architektur am meisten verändert?**

Vor 37 Jahren musste ich noch meist an einen Baum oder in den Strassengraben pinkeln. Als Mann mit Rollstuhl hatte ich wenigstens das Glück, dass manchmal das Pissoir zugänglich war. Zwar gab es schon vor 37 Jahren in jedem Gebäude ein WC für alle validen (wertvollen) Menschen, hingegen nicht für die sogenannten invaliden (unwerten) Menschen. Zwischenzeitlich finden sich in vielen, aber immer noch nicht in sämtlichen Bauten mit Publikumsverkehr wie Schulhäuser, Restaurants oder Versammlungsräume immerhin oft ein WC für mich als validen Rollstuhlfahrer. D. h. die Anzahl Bauten, welche auch für Menschen mit einer Behinderung zugänglich und nutzbar sind, hat sich merklich erhöht. Das bildet eine spürbare Erleichterung für die Teilnahme am Leben! Noch gibt es aber Steigerungspotenzial hin zu einer flächendeckenden Gleichberechtigung und auch bei der Qualität. Ob die Fortschritte aus Einsicht der verantwortlichen Planenden und Bau-träger oder wegen gesetzlichen und normativen Vorschriften erfolgten, bleibt dahin gestellt.

**Frage an Eva: Wenn du einen Blick in die Zukunft der Fachstelle wirfst, hat diese ja bestimmt noch eine ganze Menge an Arbeit vor sich. Was sind deine Ziele?**

Ich verstehe meine Aufgabe darin, die Gründergeneration abzulösen und die Fachstelle in eine sichere Zukunft zu führen. Das bedeutet einerseits, das über viele Jahre erarbeitete Fachwissen weiter vermitteln, so dass es im Team Bestand hat und über die Webseite allen Planenden und Bauverantwortlichen zugänglich gemacht werden kann andererseits das Netzwerk der regionalen Fachstellen unterstützen, damit die Umsetzung weiter Fortschritte macht. Nicht zuletzt gilt es ge-

---

mäss den Grundsätzen der Fachstelle auch betroffene Fachpersonen im Team zu integrieren, damit sie der Fachstelle ein Gesicht und eine Legitimation geben.

**Frage an Joe: Wo hast du mit grösseren Fortschritten in 37 Jahren gerechnet?**

Bei der Einsicht und angemessenen Wertung für eine hindernisfreie Architektur, insbesondere bei den für das Bauen Verantwortlichen und EntscheidungsträgerInnen. Denn damit allen Menschen die gleichen Chancen zum Leben gewährleistet werden, bildet die Hindernisfreiheit bei jedem einzelnen Bauwerk eine imperative Voraussetzung dazu!

**Frage an Eva: Welche Projekte haben die höchste Priorität?**

Im Kerngeschäft der Fachstelle, d.h. bei der Erarbeitung von Grundlagen und Publikationen, stehen die Erneuerung unserer Publikationen, der Ausbau der Webseite und die Mitwirkung bei der Normierung und Forschung an erster Stelle. Neben der Vermittlung des Fachwissens über Publikationen und Veranstaltungen ist mir auch wichtig, die Akzeptanz des hindernisfreien Bauens bei Bauherren, Planenden und Behörden zu fördern. Nicht zuletzt gilt es daher, die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung in den Bauprozessen zu sichern, da eine hindernisfreie Architektur leider noch nicht selbstverständlich ist.

**Frage an Eva und Joe: Wenn ihr einen Wunsch frei hättet, was würdet ihr euch für die Hindernisfreie Architektur und die Fachstelle wünschen?**

Joe: Dass baldmöglichst die Einsicht, dass Bauwerke immer weitestgehend ohne Hindernisse zu erstellen sind zur Selbstverständlichkeit wird! Vergleichbar, wie es heute selbstverständlich und anerkannt ist, dass kein Bauwerk ohne Rücksicht auf die Ökologie gebaut werden kann und darf. Ökologisch bauen ist nämlich nur eine von drei Säulen, auf welcher nachhaltiges Bauen beruht. Eine unerlässliche weitere Säule bildet die gesellschaftliche Nachhaltigkeit. Dazu gehört eine lebenslange und chancengleiche Nutzbarkeit für alle, und dies ist nur mit einer hindernisfreien Architektur zu haben.

Eva: Dass Planende und Bauherren den Nutzen einer hindernisfreien Architektur erkennen und sich die Aufgabe der Fachstelle darauf konzentriert, Bauverantwortliche bei der Entwicklung vorbildlicher, auch innovativer Lösungen zu unterstützen.



Joe Manser, Gründer und Geschäftsführer der Fachstelle für über 37 Jahre, ging Ende März in die Teil-Pension



Eva Schmidt, langjährige Mitarbeiterin, hat per 1. April 2018 die Leitung der Fachstelle übernommen

**Frage an Joe: Du bleibst der Fachstelle glücklicherweise weiterhin erhalten. Welche Funktionen wirst du übernehmen, und wie fühlt sich das Loslassen an?**

Für die nahe Zukunft bleibe ich mit reduziertem Pensum Mitglied der Geschäftsleitung unserer Fachstelle, mit dem Ziel meine Erfahrungen und mein Wissen dem Team unter der neuen Leitung von Eva Schmidt und Valerie Ginier, weiterzugeben. Die Gewissheit, mein Lebenswerk nach 38 Jahren in fähige Hände übergeben zu können, fühlt sich befriedigend an. Freude herrscht!

Interview: Matyas Sagi-Kiss

## > Mitteilungen

---

### > bulletin Nr. 60

---

Behindertengerechtes Bauen kommt der ganzen Gesellschaft zugute. Seit Mai 2017 zeigen wir dies auch in unserem Namen «Hindernisfreie Architektur – Die Schweizer Fachstelle». Mit der Namensänderung einher geht das neue Layout unserer Publikationen. Erstmals erscheint auch das Bulletin im neuen Kleid. Es ergänzt in der Regel halbjährlich die Webseite [www.hindernisfreie-architektur.ch](http://www.hindernisfreie-architektur.ch) mit aktuellen Informationen.

### > Neue Publikationen

---

Unter [www.architecturesansobstacles.ch](http://www.architecturesansobstacles.ch) ist Hindernisfreie Architektur seit November 2017 auch auf Französisch online. Für Herbst 2018 ist die Aufschaltung der italienischen Webseite geplant.

Unsere Publikationen werden fortlaufend ergänzt und aktualisiert: Die revidierte Ausgabe des **Merkblatts 020 «Aufzugsanlagen»** ist seit Mai 2017 online und in gedruckter Form verfügbar.

Seit Juni 2017 ist das neue **Merkblatt 011 «Duschräume mit WC»** publiziert. Dieses Merkblatt zeigt typische Lösungen für Bauten mit Publikumsverkehr, mit Arbeitsplätzen sowie für Spezialbauten mit erhöhten Anforderungen. Es vermittelt Varianten von Grundrissen, welche den minimalen Anforderungen an Raumdimensionen, Platzierung der Apparate, Einrichtungen und Ausstattung gemäss SIA 500 entsprechen. Eine aktualisierte Ausgabe 2018, bei der kleine Fehler korrigiert wurden, liegt diesem Bulletin bei.

Das **Merkblatt 120 «Bushaltestelle»** wurde im März 2018 als Vorabzug publiziert und liefert wichtige Infor-

mationen über Anforderungen an Haltekanten, Plattform und Ausstattung der Haltestellen. Weitere Informationen auf den Seiten 5 und 6.

### > Kantonale Beratungsstellen

---

**Aargau-Solothurn** – Martina Sadick-Pirovino ergänzt als Fachberaterin Hochbau das Team der Procap Beratungsstelle. [martina.sadick@procap.ch](mailto:martina.sadick@procap.ch)

**Neuenburg** – Laurent Demata und Maurice Hédiguer ersetzen V. Messara-Yang als Bauberater bei Pro Infirmis Neuchâtel. [conseil-construction-ne@proinfirmis.ch](mailto:conseil-construction-ne@proinfirmis.ch)

**Schaffhausen** – Roland Busenhart hat die Bauberaterin Catherine Leu nach ihrer Pensionierung abgelöst. [roland.busenhart@proinfirmis.ch](mailto:roland.busenhart@proinfirmis.ch)

### > Erweiterung des Fachstellen-Teams

---

**Mara Lübbert** ist seit Juli 2016 in den Bereichen Grundlagenarbeit, Publikationen und Beratung tätig. Sie wirkt intensiv an der Weiterentwicklung unserer neuen Webseite mit.

**Micol Camerini Gellis** kümmert sich seit Juni 2017 um den Aufbau der italienischen Webseite und übernimmt die Vernetzung mit Fachpersonen aus dem Kanton Tessin sowie im Bereich "Hörbehindertengerechtes Bauen".

**Caecilia Kessler** wirkt seit November 2017 als Fachberaterin für sehbehinderten- und blindengerechtes Bauen. Sie unterstützt die regionalen Fachstellen bei Fragen zur Orientierung und Mobilität von Menschen mit Sehbehinderung und in der Interessenvertretung.

### > Einführungskurs Hindernisfreie Architektur

---

Der **zweitägige Kurs** vermittelt alle wesentlichen Grundkenntnisse des hindernisfreien Bauens und ist auf die Praxis von Planenden, Behörden und am Fachthema interessierten Personen ausgerichtet.

20. – 21. September 2018, 09.30 – 17.00 Uhr, in Zürich  
Kurskosten: Nicht-Mitglieder CHF 550.–  
Gönner der Fachstelle CHF 250.–  
Anmeldung: [fachstelle@hindernisfreie-architektur.ch](mailto:fachstelle@hindernisfreie-architektur.ch)

Weitere Informationen: [www.hindernisfreie-architektur.ch/weiterbildung](http://www.hindernisfreie-architektur.ch/weiterbildung)

### > Hindernisfreie Architektur im Vollzug

---

Der **eintägige Weiterbildungskurs** richtet sich an Baubehörden und weitere Personen, die mit dem Vollzug der baugesetzlichen Bestimmungen für das hindernisfreie Bauen beauftragt sind.

18. Oktober 2018, 09.15 – 17.00 Uhr, Zürich  
Kurskosten: Nicht-Mitglieder CHF 350.–  
Gönner der Fachstelle CHF 200.–  
Anmeldung: [fachstelle@hindernisfreie-architektur.ch](mailto:fachstelle@hindernisfreie-architektur.ch)



Matyas Sagi-Kiss

© Marion Nitsch/BKZ

## Wie sieht die ideale Welt aus?

Ist es eine ohne Hindernisse oder eine ohne jene Menschen, welche nicht in der Lage sind, diese zu überwinden? Die Schweizer Fachstelle für hindernisfreie Architektur setzt sich dafür ein, dass jeder Mensch egal ob mit oder ohne Behinderung eine bauliche Umwelt vorfindet, welche es ihm nicht verunmöglicht, den Alltag so selbständig wie möglich zu bestreiten. Man möchte glauben und hofft, dass die Gesellschaft inzwischen erkannt hat, dass dies zum Wohle der Gesellschaft als Ganzes ist.

Mit meinem Elektrorollstuhl begegne auch ich im Alltag immer wieder unzähligen kleinen und grossen Hindernissen. Die einen lassen sich zumindest dann überwinden, wenn der Zufall es so will, dass mir gerade jemand zu Hilfe eilt und die anderen, jene die noch nicht mal mit Hilfe zu bewältigen sind...? Nicht selten, bemüht man verständlicherweise das Verhältnismässigkeitsprinzip – sei es in seiner Anwendung hin und wieder auch noch so zweckentfremdet – um gewisse nicht hindernisfreie Bauten zu rechtfertigen. Als hindernisfrei gelten nur jene Anlagen, welche ohne Hilfe Dritter, also selbständig genutzt werden können. Dies ist richtig so!

An meiner neuen Arbeitsstelle dem Bezirksrat Zürich, welche ich im Mai angetreten habe, bemüht man sich aus Überzeugung um die Beseitigung der Hindernisse. Vorübergehend behilft man sich nun mittels einer Faltrampe beim Eingang, dank der ich die Stufe überwinden kann und überhaupt erst in die Lage versetzt werde, das Gebäude zu betreten. Ohne die Hilfsbereitschaft der Mitarbeitenden, ginge aber auch mit Rampe nicht viel.

Der Nebeneingang ist derzeit noch «ausser Betrieb» und wird so «umgerüstet», dass ich künftig, wie mei-

ne KollegInnen eigenständig das Gebäude betreten und wieder verlassen kann, auch dann, wenn die Arbeit mal etwas früh ruft oder sich ein etwas späterer Feierabend abzeichnet. Im Gebäude selbst gibt es auch die eine oder andere «Kleinigkeit», welche noch nicht an die Bedürfnisse von NutzerInnen mit Behinderung angepasst ist.

Man wird sich in aller Regel der Schwierigkeiten, welchen wir Menschen mit Behinderung begegnen, erst dann bewusst, wenn man sie vor sich hat und nach einer Lösung sucht. Manche – zum Beispiel bauliche Hindernisse - kann man beseitigen oder gar nicht erst entstehen lassen! Die Wahrscheinlichkeit, dass Willige dank der umfassenden Grundlagenarbeit und den Planungshilfen der Fachstelle fündig werden, ist gross.

Die Fachstelle – so bleibt zu hoffen – ist gemeinsam mit Ihnen, der Leserschaft dieses Heftes, auf dem Weg in eine Zukunft und zumindest teilweise bereits in einer Gegenwart angekommen, in der wir Menschen mit Behinderung nicht länger als querulatorisch-nörgelnde Spassbremsen verstanden werden, sondern als gleichwertige Mitglieder unserer Gesellschaft, welche aufgrund der Umsetzung einer hindernisfreien Architektur überall – auch in der Arbeitswelt – anzutreffen sind.

### Kantonale Beratungsstellen

Beraterinnen und Berater für Ihr Projekt mit spezifischem Knowhow für den jeweiligen Kanton: [www.hindernisfreie-architektur.ch/beratungsstellen/](http://www.hindernisfreie-architektur.ch/beratungsstellen/)

### Impressum

Titelbild: Wohnüberbauung «come west» in Bern Brünnen, Gonthier Architekten (Bild: © changeamble, Markus Däppen)

Beilage: revidiertes Merkblatt 011 «Duschräume mit WC»

Herausgeberin: Hindernisfreie Architektur – die Schweizer Fachstelle, Kernstrasse 57, 8004 Zürich, T 044 299 97 97

Auflage: 2000 Ex. deutsch, 500 Ex. französisch

Druck: Alder Print und Media AG, 9245 Oberbüren